

BVGer E-1733/2010 vom 8. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1733_2010

FR: TAF E-1733/2010 du 8 avril 2010

IT: TAF E-1733/2010 del 8 aprile 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vorinstanz nahm das Gesuch des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2010 als zweites Asylgesuch entgegen. In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob sie dies zu Recht tat oder ob das entsprechende Gesuch nicht als Wiedererwägungsgesuch an die Hand zu nehmen gewesen wäre.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer brachte sowohl bei der summarischen Erstbefragung als auch anlässlich der Anhörung vor, er habe nur deshalb erneut ein Gesuch in der Schweiz gestellt, weil er einige Jahre nach seiner Rückkehr nach Guinea im (...) 2002 an (...) erkrankt sei und dort die notwendige medizinische Behandlung nicht erhalten habe. In Bezug auf seinen

Heimatstaat Sierra Leone führte er aus, er sei nie dorthin zurückgekehrt (B 5/9 S. 4) und verfüge bezüglich seines dortigen Problems über nichts Neues (B 10/9 Q97).

E. 3.2

Mit diesen sich auf gesundheitliche Probleme beschränkenden Gesuchsgründen machte der Beschwerdeführer somit lediglich Wegweisungsvollzugshindernisse geltend und nicht Gründe, welche die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten. Das BFM hätte daher sein Gesuch vom 18. Januar 2010 aufgrund der veränderten Sachlage im Wegweisungsvollzugspunkt als Wiedererwägungsgesuch und nicht als zweites Asylgesuch entgegennehmen müssen, zumal der Beschwerdeführer auch keinerlei Beweismittel für das Verlassen der Schweiz im 2002 beibrachte.

E. 3.3

Es stellt sich damit die Frage, ob dem Beschwerdeführer durch die falsche Verfahrensanwendung Nachteile entstanden sind, welche nur durch eine Kassation der angefochtenen Verfügung und der anschliessenden Durchführung des für Wiedererwägungsgesuche vorgesehenen Verfahrens behoben werden können. Dies ist vorliegend zu verneinen: Der Beschwerdeführer hat durch die Qualifizierung seines Gesuches als zweites Asylgesuch in verfahrensrechtlicher Hinsicht vielmehr profitiert. So wurde anstelle der blossen Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Anhörung nach Art. 29 Abs. 1 AsylG durchgeführt, und er kam in den Genuss des Status eines Asylsuchenden im ordentlichen Verfahren (Art. 42 AsylG). Auch was den Prüfungsgegenstand betrifft, kann keine Benachteiligung ausgemacht werden, prüft doch das BFM auch bei der Fällung eines Nichteintretensentscheides die Frage des Wegweisungsvollzuges materiell.

E. 3.4

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2010 zwar als Wiedererwägungsgesuch und nicht als zweites Asylgesuch hätte entgegennehmen müssen, dem Beschwerdeführer aber durch die falsche Qualifizierung seines Gesuches keine Nachteile erwachsen sind und insbesondere auch sein Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch nicht verletzt wurde.

E. 4

Die Verfügung des BFM ist indessen aus anderen Gründen nicht zu stützen.

E. 4.1

Das BFM führte in seiner Verfügung zur Begründung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges aus, weder die aktuell herrschende politische Situation im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch andere Gründe würden einer Rückkehr entgegenstehen. Der Gesundheitszustand sei nicht von der Art, dass er einen Wegweisungsvollzug verhindere, habe sich der Beschwerdeführer doch seit (...) in Guinea ärztlich behandeln lassen und die für die Behandlung der (...) notwendigen Medikamente beschaffen können.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer der Argumentation der Vorinstanz entgegen, der Vollzug der Wegweisung sei aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme unzumutbar. Sein Vater habe ebenfalls an (...) gelitten und sei aufgrund der ungenügenden medizinischen Versorgung in Sierra Leone gestorben. Auch in Guinea sei diese

unzureichend, und nur Leute mit Geld könnten sich die teuren Behandlungen überhaupt leisten. Er selber habe nur mit grösster Mühe an (...) kommen können, was immer davon abhängig gewesen sei, ob er gerade etwas Geld übrig gehabt habe oder nicht. Ausserdem hätten er und seine Mutter nicht über einen Kühlschrank verfügt, welcher zur Kühlung der Medikamente notwendig gewesen wäre. Zudem leide er auch an einer (...) und einer (...) wofür bereits zwei Operationstermine festgesetzt worden seien. Er sei auf die medizinische Behandlung in der Schweiz angewiesen, da er diese weder im Heimatstaat noch in Guinea erhalte.

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bildet damit nach der gesetzlichen Regelung und insbesondere auch nach der weiterhin zu beachtenden Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) zur Situation in Sierra Leone (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 16 E. 7.2.4. S. 172) einen nicht unbedeutenden Faktor im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung des Wegweisungsvollzuges. In den Akten finden sich "Formulaire de transmission et d'informations médicales" der E. _____ und weitere medizinische Unterlagen, welche als Diagnose eine (...), eine (...) sowie eine (...) ausweisen. Arztberichte, welche sich zu den notwendigen Behandlungen, zur Prognose und zu anderen relevanten Aspekten äussern, welche für die Einschätzung der Gefährdung des Beschwerdeführers im Heimatstaat von zentraler Bedeutung sind, finden sich in den Akten nicht. Damit wurde der Sachverhalt in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von der Vorinstanz nicht vollständig abgeklärt, was eine korrekte Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Sierra Leone aktuell verunmöglicht. Die Sache ist daher zur vollständigen Abklärung des medizinischen Sachverhaltes und anschliessender Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass die Vorinstanz auch ihrer - sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebenden - Begründungspflicht nicht nachgekommen ist, indem sie lediglich im Sinne einer Behauptung festhielt, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers stehe der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nicht entgegen. Zumindest kann diese Einschätzung nicht durch die cursorische Feststellung (Verfügung vom 4.3.2010, S. 3) untermauert werden, der Beschwerdeführer habe sich seit (...) in Guinea ärztlich behandeln lassen und die notwendigen Medikamente beschaffen können. Zum einen können die Verhältnisse in Guinea nicht relevant sein, wenn es um eine Wegweisung nach Sierra Leone geht, und zum anderen führte der Beschwerdeführer gerade die mangelnde Erhältlichkeit der medizinischen Versorgung in Guinea als Grund für die erneute Gesuchstellung in der Schweiz an. Die Vorinstanz ist daher anzuweisen, im Rahmen der Neubeurteilung der Sache ihre Einschätzung zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in angemessener Einlässlichkeit und im Lichte von EMARK 2006 Nr. 16 zu begründen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, die angefochtene vorinstanzliche Verfügung wegen unvollständiger Abklärung des Sachverhaltes im Wegweisungsvollzugspunkt und wegen Verletzung der Begründungspflicht zu kassieren.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 4. März 2010 aufzuheben und die Sache zur vollständigen Abklärung des Sachverhaltes und zur anschliessenden Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei hat das Bundesamt das Gesuch des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2010 als Wiedererwägungsgesuch an die Hand zu nehmen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos wird. Mit vorliegendem Entscheid ebenfalls gegenstandslos wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Da der Beschwerdeführer keine Rechtsvertretung mandatierte, ist nicht von solchen Kosten auszugehen, weshalb die Entrichtung einer Parteientschädigung nicht in Betracht kommt (Art. 7 i.V.m. Art. 8 und 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.